Informationen zur LRT-Sprachförderung Deutsch an der RAS
(LRT = Lese- Rechtschreib-Training)

Gesetzliche Grundlage:

BASS 14-01 Nr.1 (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften):
„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ vom 19.7.1991, letzte Aktualisierung einzelner Passagen durch die Kultusministerkonferenz 2012

Anspruch auf eine zusätzliche Fördermaßnahme in Klasse 5 und 6 haben Schülerinnen und Schüler, „(…) deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen“ (BASS 14-01 Nr. 1, Abs. 3.1) sowie Schülerinnen und Schüler „der Klassen 7 bis 10 (…), wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. (BASS, ebd.)

Die **Rechtschreibleistung** der Schülerinnen und Schüler, die an einer zusätzlichen Fördermaßnahme teilnehmen, wird in Klasse 5 und 6 in **allen** Fächern nicht bewertet! Bei Rechtschreibarbeiten in Klasse 5/6 (Diktat) müssen alternative Arbeitsformen angeboten werden, z.B. ein Abschreibtext. Das gilt auch in begründeten Einzelfällen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 10.

Zuordnung zur LRT-Sprachförderung:

1. **Vor den Herbstferien:**
   Testung der Jg. 5 mit Duisburger Sprachstandstest (DST) <u>und</u> Beobachtung der Schülerinnen und Schüler unter folgenden Aspekten:
   - Bestätigen sich die Testergebnisse der Schüler oder
   - zeigen sie im Unterricht deutlich abweichende Leistungen als in der Testung?

2. **Grenzwert sprachlicher Teil:** 40 Punkte
   Grenzwert Rechtschreibung: 8 Punkte

3. **Ende 1.Halbjahr Klasse 5:**
   Bildung der Fördergruppen in Absprache mit Britta Last, Liwia Gaida und Regina Schlenker (bei 5 Klassen max. 20 SuS = 2 Fördergruppen)

4. **Ende des 2. Halbjahres Klasse 5:**
   Re-Testung mit dem DST (ersetzt die 6. Klassenarbeit in Klasse 5)

5. **Festlegung der Fördergruppen für Klasse 6:**
   Zeugniskonferenz und Absprachen mit La/Gai/Sch

6. **Zum Halbjahres- und Schuljahresende:**
   Überprüfung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler: Besteht der zusätzliche Förderbedarf weiterhin? Müssen Schüler/innen unbedingt in die Förderung aufgenommen werden- gute Begründung!! Ggf. Zusammenlegung zweier Gruppen, falls Anzahl der teilnehmenden SuS zu gering

7. **In Jahrgangsstufe 9 und 10**
   Grundsätzlich eine Gruppe mit max.10 SuS

Aktuelle LRT-Liste im Logineo-Archiv

Die Teilnahme der betreffenden Schülerinnen und Schüler an der zusätzlichen Fördermaßnahme bedarf **immer** der Genehmigung durch die Schulleitung, welche dann die Bildung einer Fördergruppe veranlasst. Die zusätzliche Fördermaßnahme wird in **immer** in Form einer Liste dem Sekretariat und damit der Schulleitung mitgeteilt. Diese Liste verbleibt so lange im Sekretariat, bis die teilnehmenden SuS die Schule verlassen haben, damit eine lückenlose Dokumentation der Teilnahme vorliegt. Es handelt sich also auch **immer** um einen Verwaltungsakt und deshalb sind Wechsel **immer** nur zum Ende eines Halbjahres/Schuljahres möglich.

Struktur unserer LRT-Sprachförderung

- feste Gruppen
- paralleler Aufbau der Einzelstunden
- ca. 25 – 30 % Leseförderung:
- Jahrgangsstufe 5 – 8: Lesesprinter (Ordner mit Lesetexten)
- Jahrgangsstufe 9 – 10: Lesetandem, Vorbereitung auf Leseverstehen in ZP 10
- Wiederholung von Rechtschreibregeln und entsprechende Übungen
- Rechtschreibspiel (Ordner mit Spielen)

Nachteilsausgleich (NT)

Die Aussagen zur Einbeziehung oder vielmehr Nichteinbeziehung der Rechtschreibleistung in die Note bei Klassenarbeiten und Zeugnisnoten sind in der BASS eindeutig (s.o.). Im „Kommentar zum LRS-Erlass NRW“ des Kultusministeriums NRW sind die Aussagen zur Erteilung eines Nachteilsausgleichs weniger präzise (siehe Abschnitt B. Spezielle Berücksichtigung des LRS-Erlasses, Punkt 2: Erteilung von Nachteilsausgleichen). Es werden mehrere Möglichkeiten zum Schutz der LRS-Schülerinnen und Schüler angegeben (u.a. Zeitverlängerung, andere Aufgabenstellung).

Wir gehen folgendermaßen vor:

- Bei Rechtschreibarbeiten/Deutsch in Klasse 5 und 6 bekommen die zusätzlich geförderten Schülerinnen und Schüler eine andere Arbeit (s.o.).

- In den Klassen 7-10 werden den geförderten Schülerinnen und Schülern im Fach Deutsch bei der Darstellungsleistung Punkte gutgeschrieben, je nach Umfang der Arbeit die halbe Punktzahl, ggf. mehr. Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme am Förderunterricht (Motivationshilfe!). Wenn die Schülerinnen und Schüler an der Fördermaßnahme teilnehmen sollen, aber unregelmäßig oder gar nicht erscheinen, können wir ihnen einen Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht verwehren. In dem Fall geben wir ihnen zusätzliche Arbeitszeit.

- Bei unregelmäßiger Teilnahme der betreffenden Schülerinnen und Schüler an der Sprachförderung Deutsch sollte die betreffende KL die Eltern informieren. Sollte sich die Situation nicht ändern, also weiterhin keine regelmäßige Teilnahme stattfinden, sollte ein persönliches Gespräch mit einem Erziehungsberechtigten, der KL und der Förderlehrerin stattfinden (auch SL?)

- Angabe der zusätzlichen Punkte im Bewertungsbogen der jeweiligen Klassenarbeit:

Teilnahme an der Sprachförderung (NT 4 Punkte):	☐ regelmäßig	☐ unregelmäßig

- Ein NT muss den geförderten Schülerinnen und Schülern grundsätzlich in allen Fächern gewährt werden.

Erläuterungen zum Instrument des Nachteilsausgleichs

Durch den Nachteilsausgleich werden Betroffene gegenüber ihren Mitschülern nicht bevorzugt, er ist vielmehr dazu gedacht, den Nachteil, unter dem die Betroffenen leiden, auszugleichen, also eine gewisse Chancengleichheit herzustellen.

- Die häufigste Maßnahme besteht in einer Zeitzugabe bei Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen, die bis zu 50% betragen kann.
- Weiterhin kann eine Leistungsfeststellung auch mündlich durchgeführt werden (zum Beispiel Vokabeltest).
- Veränderte Aufgabenstellung (z. B. bei einem Diktat)
- Es können angepasste Textformatierungen (z. B. größere Zeilenabstände, größere Schriftarten) vorgenommen oder technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Laptops).
- Auch das Vorlesen von Aufgabenstellungen kann eine Hilfe darstellen.
- Entscheidend bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist die individuelle Bedürfnislage des betreffenden Schülers. Insofern verbieten sich generelle Fachkonferenzbeschlüsse, die für alle Betroffenen dieselbe Maßnahme (zum Beispiel Zeitzuschlag) vorsehen.
- Wichtig ist, dass der Nachteilsausgleich in allen Fächern, in denen Schüler schriftliche Leistungen erbringen (schreiben & lesen) angewendet wird. Er ist demnach fachspezifisch in den Haupt- und sogenannten Nebenfächern auszugestalten.

Quelle:

https://www.lrs.koeln/schule/aufgaben-und-moeglichkeiten-der-schule-lrs-legasthenie/nachteilsausgleich-und-notenschutz/

Die Schüler/innen genießen während der Förderung einen besonderen „Schutz“. Das bedeutet, die Lese- und Rechtschreibleistung wird nicht oder in bestimmten Fällen nur in sehr zurückhaltender Weise benotet. Bei schriftlichen Leistungsbeurteilungen (z. B. Klassenarbeiten) ist es wünschenswert, dass der Nachteilsausgleich sichtbar dargestellt wird (z. B. durch Punktvergabe).